

## **Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Logistik, Infrastruktur und Mobilität an der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 24. April 2009 die vom Akademischen Senat am 30. April 2008 auf Grund von § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Logistik, Infrastruktur und Mobilität an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Master - Studiengang Logistik, Infrastruktur und Mobilität an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Management–Wissenschaften und Technologie.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management–Wissenschaften und Technologie.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss benannt.

### § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist.
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. die Abschlussarbeit (§ 5).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

### § 4 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit dient der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben, der Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden, deren systematische Einordnung und Verknüpfung sowie der praktischen Erprobung der erlernten fachlichen Inhalte. Die Projekte werden in der Regel in Gruppen bearbeitet. Die Arbeit beinhaltet regelmäßig stattfindende Kontaktstunden zwischen den Studierenden und der betreuenden Person.
- (2) Als Prüfungsleistung weisen die Gruppen durch einen hochschulöffentlichen Vortrag und Projektdokumentation Ihre Fähigkeit nach, Aufgaben im Themenfeld Logistik, Infrastruktur und Mobilität fachgerecht zu bearbeiten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden ist auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.
- (3) Das Thema der Projektarbeit wird von der das Projekt betreuenden Person des Studienganges LIM ausgegeben. Hierbei sind Themenvorschläge von Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Umfang der Projektarbeit beträgt 10 Kreditpunkte (ECTS). Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Die Arbeit ist innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf des

Bearbeitungszeitraumes zu stellen ist, der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

- (5) Die Projektarbeit ist eine benotete Prüfungsleistung. § 23 der ASPO findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 5 Abschlussarbeit**

- (1) Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 30 Kreditpunkte (ECTS). Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes zu stellen ist, der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum um bis zu 1 Monat verlängern. Der Soll-Arbeitsaufwand von 6 Monaten bleibt hiervon unberührt.

- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der TUHH in Kraft.

Anhang: Studienplan des Master - Studiengangs Logistik, Infrastruktur und Mobilität.